

ZH_OBERGERICHT LC150015 vom 29. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC150015

FR: ZH_OBERGERICHT LC150015 du 29 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LC150015 del 29 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 23. April 2010 wurde der Klä- ger und Berufungskläger (fortan Kläger) A._____ von der Beklagten und Beru- fungsbeklagten (fortan Beklagte), die damals noch B'._____ hiess, geschieden. Die Obhut über das einzige Kind der Parteien, den Sohn C._____, geboren am

- 4 - tt.mm.2007, wurde der Beklagten zugewiesen, und der Kläger wurde für ihn zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen von monatlich CHF 650.00 an die Beklagte verpflichtet. Beide Parteien haben erneut eine Familie gegründet. Der Kläger ist heute verhei- ratet mit D._____. Aus dieser Verbindung sind der Sohn E._____, geboren am tt.mm.2011, und die Tochter F._____, geboren am tt.mm.2013, hervorgegangen. Die Beklagte ist verheiratet mit G._____, mit dem sie die Tochter H._____, gebo- ren am tt.mm.2012, hat. In ihrem Haushalt lebt ausserdem der heute 8jährige C._____, der gemeinsame Sohn der Parteien.

E. 2

Mit Eingabe vom 18. August 2013 an das Bezirksgericht Winterthur verlang- te der Kläger die Herabsetzung der bei der Scheidung festgelegten Unterhaltsbei- träge für den gemeinsamen Sohn der Parteien, C._____. Nachdem an der Eini- gungsverhandlung vom 4. Dezember 2013 keine Einigung erzielt werden konnte, reichte der Kläger am 31. Januar 2014 eine ergänzte Klagebegründung ein. Mit Eingabe vom 14. April 2014 beantwortete die Beklagte die Klage. An der Haupt- verhandlung vom 17. September 2014 wurden im Anschluss an die mündliche Replik und Duplik Vergleichsgespräche geführt und eine Vereinbarung geschlos- sen. Diese wurde jedoch von der Beklagten nach Einsicht in vom Kläger nachge- reichte Unterlagen innert Frist widerrufen. Mit Urteil vom 22. Januar 2015 wies die Vorinstanz die Klage ab.

E. 3

Der klägerische Vertreter nahm das Urteil der Vorinstanz am 17. Februar 2015 entgegen (act. 45). Die Berufung vom 5. März 2015 (Poststempel vom

E. 6

Der Kläger rügt ferner, dass die Vorinstanz den Kompetenzcharakter seines Autos verneinte und anstelle der geltend gemachten Kosten für das Fahrzeug von CHF 300.00 und für die Garage von CHF 50.00 lediglich pauschal CHF 200.00 für den öffentlichen Verkehr und zwei Taxifahrten im Monat einsetzte (act. 50 S. 13 Ziff. 43).

- 10 - Ob dem Auto im Scheidungsurteil Kompetenzcharakter zugesprochen wurde, lässt sich im Nachhinein nicht feststellen. Dieser Punkt war nicht Gegenstand der Vereinbarung der Parteien, denn die Parteien einigten sich nicht über die einzel- nen Positionen der

Bedarfsrechnung, sondern lediglich über den zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag als Endergebnis. Der Kläger stellte sich damals offenbar auf den Standpunkt, dass er auf das Auto angewiesen sei (act. 4 Prot. S. 23). Aber auch wenn sich die Parteien damals darüber einig gewesen sein sollten, stünde das einer Änderung der Beurteilung nicht entgegen, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Parteien so stark veränderten, dass der Bedarf von C._____ wegen der mit der Benutzung eines Autos verbundenen Mehrkosten anders nicht mehr gedeckt werden kann. Die mit der Benutzung des öffentlichen Verkehrs verbundene Verlängerung seines Arbeitsweges hat der Kläger in Kauf zu nehmen. Mit dieser Rüge dringt der Kläger demnach nicht durch.

E. 7

Wie oben festgehalten, können verschiedene Rügen des Klägers ohne Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Beklagten nicht abschliessend beurteilt werden. Die Vorinstanz ging im Rahmen der Prüfung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege auf die finanziellen Verhältnisse der Beklagten ein. Da sie zum Schluss kam, die Mittellosigkeit sei selbst dann zu verneinen, wenn man von der Darstellung der Beklagten ausgehe, konnte sie jedoch auf eine kritische Auseinandersetzung mit deren Angaben verzichten (vgl. act. 53 S. 12 f. E. 4). Ausserdem gelten bei der Feststellung der Mittellosigkeit i.S. von Art. 117 ZPO nicht genau die gleichen Massstäbe wie bei der Bemessung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit. Auf die in jenem Zusammenhang getroffenen Feststellungen kann daher nicht zurückgegriffen werden. Das Verfahren ist somit nicht spruchreif, da aufgrund der Akten eine neue Entscheidung nicht möglich ist.

E. 8

Das Verfahren ist zur Vervollständigung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, was dem Hauptantrag des Klägers entspricht. Damit erübrigt es sich, auf seine weiteren Vorbringen zu seinem Bedarf und zu seinem Einkommen (vgl. insbesondere act. 54) einzugehen. Im Rahmen der familienrechtlichen Untersuchungsmaxime wird die Vorinstanz seine Ausführungen zu berücksichtigen haben.

- 11 - III. 1. Die Beklagte beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (act. 58 S. 2 und S. 12 f. Ziff. 60-62). Ohne Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge des Klägers und nach Abzug der in ihrem Lohn enthaltenen Kinderzulagen für die beiden unter ihrer Obhut lebenden Kinder nennt sie ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'058.65, das sie einem monatlichen Bedarf für die gesamte Familie (einschliesslich Ehemann und zwei Kinder) von Fr. 7'494.30 gegenüberstellt, was einen monatlichen Überschuss von Fr. 564.35 ergibt. Es trifft zu, dass Kinderunterhaltsbeiträge und Kinderzulagen wegen ihrer Zweckgebundenheit bei der Prüfung der prozessualen Mittellosigkeit grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Spiegelbildlich sind im Bedarf jedoch die Kinderzuschläge ebenfalls nicht bzw. nur in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie durch die Kinderunterhaltsbeiträge und Kinderzulagen nicht gedeckt sind (Bühler, BK-ZPO, Art. 123 N 57 und 59). Der Grundbetrag von C._____ von Fr. 400.- wird durch die Kinderzulage der Beklagten und die Unterhaltsbeiträge des Klägers vollständig gedeckt - das wäre selbst dann noch der Fall, wenn der Kinderunterhaltsbeitrag, wie beantragt, auf Fr. 250.- reduziert würde - und ist daher in ihrem Bedarf nicht zu berücksichtigen. Für das Kind aus zweiter Ehe verbleibt nach Anrechnung der Kinderzulage ein Fehlbetrag von Fr. 200.-. Damit reduziert sich ihr Bedarf um Fr. 600.-, was bedeutet, dass der monatliche Überschuss auf Fr. 1'164.35

steigt. Diese Reserven sollten es der Beklagten erlauben, die Kosten des Berufungsverfahrens innert rund einem halben Jahr zu decken. Somit ist sie nicht als mittellos zu betrachten. Ihr Gesuch um Prozesskostenhilfe ist daher abzuweisen. 2. Das Verfahren wird nach der Rückweisung vor der ersten Instanz fortgesetzt. Es ist daher einstweilen nur die Höhe der Gerichtskosten für das Berufungsverfahren festzusetzen. Im Übrigen bleibt die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten.

- 12 - Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch der Beklagten und Berufungsbeklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird gutgeheissen und das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 22. Januar 2015 wird aufgehoben und die Sache wird zur Vollständigung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.-. 3. Im Übrigen wird die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem neuen Entscheid der ersten Instanz vorbehalten. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage des Doppels von act. 58, sowie an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten und die Berufungsakten gehen nach unbenützttem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 5. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 13 - Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Kröger versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.